

Presseerklärung der EuroDriver Group AG, Mainz vom 17.03.2005
Zulassung zum Eurovision Song Contest bleibt weiterhin
Thema im Europäischen Parlament

Petition 930/1999:

"Klärung der Zulassungsregeln der EBU (European Broadcasting Union) beim Wettbewerb 'Grand Prix de la Chanson' (Eurovision Song Contest)"

Am 16. März war es soweit. Karl-Heinz Krummeck, der vor 6 Jahren den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments aufgefordert hatte, die Rechtmäßigkeit der Zulassungsregeln zum Grand Prix d'Eurovision unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu prüfen, war zur Sitzung des Petitionsausschusses in Brüssel eingeladen, um seine Petition persönlich zu präsentieren.

Unterstützt durch eine kurze Multimedia-Präsentation, fasste Herr Krummeck die Kernpunkte seiner Petition zusammen (Textinhalt siehe Anhang):

- dass – zumindest in Deutschland – der Grand Prix zu einem Wettbewerb der Privilegierten mutiert ist, da der Ausrichter des Grand Prix in Deutschland, der NDR in Berufung auf das Regelwerk der European Broadcasting Union, Exklusivverträge mit einigen wenigen großen oder gut vernetzten Plattenfirmen abgeschlossen hat, die als einzige an der nationalen Vorauswahl und somit an den Finals des Grand Prix teilnehmen dürfen.
- dass damit eindeutig kein freier Wettbewerb veranstaltet wird.
- dass, da der Ausrichter des Grand Prix eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ist, dieser Wettbewerb der Privilegierten durch GEZ-Gebühren subventioniert wird, dadurch also staatliche Subventionen einem geschlossenen Kreis an Plattenfirmen dazu verhelfen, eine Werbeveranstaltung für ihre Künstler zu organisieren.

und schließlich,

- dass dadurch eindeutig ein unlauterer Wettbewerb stattfindet, der auch unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten europaweit zu untersuchen ist.

Zwar gab es unter den anwesenden Mitgliedern des Europäischen Parlaments Diskussionen, ob die vorgestellte Sachlage überhaupt unter das Wettbewerbsrecht fällt. Jedoch wurde als Resultat der Diskussion mehrheitlich entschieden, dass die eingereichte Petition auf jeden Fall eine Einschränkung des Wettbewerbs darstellt und sie daher weiterhin unter Wettbewerbsgesichtspunkten auf europäischer Ebene bearbeitet werden soll.

Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, die EBU (European Broadcasting Union) (Veranstalter des EuroVision Song Contest) und eventuell den NDR (ARD) sowie das Bundeskartellamt um Stellungnahmen zu der vorliegenden Petition zu bitten, den Sachverhalt aufzuarbeiten und die entsprechenden Informationen dem Europäischen Parlament wieder vorzulegen.

Damit wurde die in der Tagesordnung festgehaltene Empfehlung der Europäischen Kommission, die in der Petition enthaltene Beschwerde lediglich national in Deutschland vom Bundeskartellamt bearbeiten zu lassen, korrigiert.

Die Petition und damit die Zulassung von europäischen Nachwuchsfirmen zu dem Eurovision Song Contest bleibt damit weiterhin Thema im Europäischen Parlament.

Rede Karl-Heinz Krummeck, EuroDriver Group AG, Mainz in Brüssel

Petition Nr. 930/99 – Tagesordnungspunkt des Petitionsausschusses des
Europäischen Parlaments am 16. März 2005 (15:15 Uhr)

Der Grand Prix d'Eurovision de la Chanson / Eurovision Song Contest Beitrag zum europäischen Aufbruch und zur europäischen Verständigung oder Beitrag zum unlauteren Wettbewerb?

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des
Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments,

im Januar 1999, vor mittlerweile 6 Jahren, wollte ich einen neuen Aufbruch für Europa unterstützen. Dazu gründete ich eine neue Firma, die **EuroDriver Group AG**, die zum einen die informations- und wissensgeprägte Industrie in Europa voranbringen, zum anderen aber auch als Platten-Label, **EuroDriver Music**, die Musik als Verstärker in Europa von positiven Botschaften zur Verständigung, für Gemeinsamkeit und für einen Zukunftsglauben nutzen will.

Die einzige Plattform der Musikbranche, die als europäischer Verstärker dienen kann, schien der von der **Eurovision** ausgetragene Wettbewerb:

Grand Prix d'Eurovision de la Chanson bzw. Eurovision Song Contest

zu sein.

Was aber ist der Grand Prix d'Eurovision de la Chanson bzw. neuerdings der Eurovision Song Contest?

Es wird suggeriert, dass der **Wettbewerb** eine interkulturelle, pan-europäische Plattform ist, auf der junge Künstler, Texter und Komponisten eine **Chance** bekommen, ihr Talent vorzuführen, unabhängig von der Plattenfirma, bei der sie unter Vertrag stehen und unabhängig von in der Wirtschaft üblichen Marktzwängen.

Anhand meiner Erfahrungen als Vertreter einer kleinen, neu gegründeten Plattenfirma musste ich diese Illusion in den letzten 6 Jahren aufgeben und nach Briefwechsel mit der ARD, dem NDR, dem Bundeskartellamt, Staatskanzleien sowie Bundestagsabgeordneten desillusionieren feststellen,

- dass die Teilnahme am Grand Prix nicht prinzipiell jeder kleinen Plattenfirma offen ist und dadurch nicht alle talentierten europäischen Bürger gefördert werden können, sondern nur diejenigen, die bei einer Plattenfirma unter Vertrag stehen, die z.B. in Deutschland mit der ARD/NDR **Exklusivverträge** abgeschlossen haben.
- dass solche Exklusivverträge – nach Aussage des NDR – sich innerhalb des **Regelwerks der European Broadcasting Union** bewegen, obwohl sie den so genannten Wettbewerb auf einige wenige große Plattenfirmen beschränken.
- dass diese Plattenfirmen die **Kontrolle über die Bewerber** (aus eigenem Hause) haben, die am nationalen Auswahlverfahren teilnehmen dürfen.
- dass das Regelwerk zum Grand Prix von der European Broadcasting Union festgelegt wurde und wird, der insbesondere öffentliche (d.h. **staatlich subventionierte**) europäische **Rundfunkanstalten** angehören.

- dass somit die GEZ-Gebühren-zahlende Öffentlichkeit und kleinere Unternehmen einige wenige große Plattenfirmen subventionieren, dabei aber selbst von dem European Song Contest ausgeschlossen sind.
- dass somit der Grand Prix ein **Wettbewerb der Privilegierten** ist, der durch Vorstände verbunden seinen festgezurrten Kreis an Teilnehmern Jahr für Jahr in eine Eurovisions-Sendung schickt.

In Deutschland heißt das im Klartext, dass die Riesen der Musikbranche oder die gut vernetzten (wie z.B. BMG, Edel, EMI, Jupiter, Sony, Universal und Warner) die Vorauswahl zu einem **nicht offenen europäischen Musikwettbewerb** treffen. Das heißt, wie schon gesagt, dass ein Künstler bei diesen Riesen unter Vertrag stehen muss, um zur Vorauswahl des Grand Prix zugelassen zu werden.

Kleine, unabhängige Musik-Labels und deren Künstler haben keine Chance.

Ich komme daher zurück auf meine Eingangsfrage:

- **Was ist der Grand Prix d'Eurovision de la Chanson bzw. der European Song Contest eigentlich heute?**

Eine Werbeveranstaltung eines exklusiven Kreises – Musikriesen und Firmen mit exklusiven Beziehungen?

- Wenn ja, sollten dann nicht diese exklusiven Firmen diese Veranstaltung bezahlen und nicht der GEZ-Gebührenzahler?
- Sind der Abschluss von Exklusivverträgen mit diesen Plattenfirmen und die daraus entstehende Benachteiligung insbesondere der kleinen Music Labels unter Verweis auf das EBU Eurovisions-Regelwerk nicht eindeutig eine Verzerrung des Wettbewerbs?
- **Müssen interessierte Bürger Europas jetzt Konkurrenzwettbewerbe starten (ohne die exklusiven Firmen zu beteiligen), um in der Musikbranche eine Plattform für Europa und zur Unterstützung für Europas Jugend und damit für die Zukunft von uns allen zu bieten?**

Deshalb bitte ich Sie, eine Entzerrung des Wettbewerbs in die Wege zu leiten.

Ich bitte um die Öffnung des Grand Prix d'Eurovision de la Chanson / European Song Contest für alle großen und kleinen Plattenfirmen der europäischen Länder und für europäische Künstler, Texter und Komponisten, die ihr Talent zeigen wollen.

Denn:

**"Wenn einer alleine träumt, ist es nur ein Traum.
Wenn Menschen gemeinsam träumen, ist es der Beginn einer neuen
Wirklichkeit."**

Geben wir der europäischen Jugend wieder die Chance, von einem Auftritt zu fairen Bedingungen im Rahmen ihrer "**Euro(pa)**"- Vision zu träumen.

Es liegt in Ihrer Hand.

Vielen Dank.

**Petition No. 930/99 – Topic of the European Parliament's Petition Committee
Meeting of 16 March 2005 (at 15:15)
Statement by Karl-Heinz Krummeck, EuroDriver Group AG, Mainz**

**The Grand Prix d'Eurovision de la Chanson / Eurovision Song Contest -
A contribution to a new beginning in and a better understanding across Europe or
a contribution to unfair competition?**

Six years ago in January 1999 I decided to support a new beginning for Europe. For this purpose I founded a start-up corporation, the EuroDriver Group AG, which proclaims on the one hand its mission to push the information- and knowledge-driven European industry to the forefront and on the other hand intends via its music label EuroDriver Music to drive the message home that music can act as an amplifier of positive news promoting understanding, mutuality and the belief in a European future.

The only platform available to the music industry that is competent to serve as an amplifier in Europe is the contest organised under the supervision of the Eurovision,

the Grand Prix d'Eurovision de la Chanson or Eurovision Song Contest –

or so it seemed.

However, what is behind this contest named the Grand Prix d'Eurovision de la Chanson or, re-named, the Eurovision Song Contest?

The suggestion is that the Eurovision organises a contest as a multi-cultural, pan-European platform which offers young singers, songwriters and composers the chance to show their talent, never mind which record label they are under contract with and independent of the constraints that a commercial market normally imposes on its members.

Given the reactions I experienced as a representative of a small, up-start record label during the past 6 years, I had to dispose of this illusion: a long chain of letters with the NDR, the Federal Cartel Office, the Provincial Government Offices and with Members of Parliament made me realize

- that the Grand Prix is not by definition open to every small record label and therefore it is also not a platform for all talented European citizens. Rather it is a platform for only those who are under contract with a record label which obtained exclusive agreements with e.g. ARD/NDR (in Germany).
- that such exclusive agreements – according to the NDR – meet the regulations of the European Broadcasting Union, despite the fact that they limit the so-called contest to a few larger record labels.
- that these few record labels control the list of those contestants (chosen from their own in-house list of artists) which are accepted to take part in the national trials
- that the Grand Prix regulations were and are determined by the European Broadcasting Union, a union of namely public European broadcasting corporations (i.e. state-subsidized corporations).
- that therefore those paying the fees (in Germany, the GEZ) making up the state subsidies, namely the public and small companies subsidize a few – larger – record labels, and are "in turn" excluded from participating in the European Song Contest.
- that therefore the Grand Prix is actually a contest for the privileged where a pre-determined circle of participants, connected by a network of directors, sends their contestants to a Eurovision broadcast every year.

European Parliament
Brussels, 16th March 2005

In plain language this means that in Germany at least the giants of the music industry or those with the best connections in the industry (for example BMG, Edel, EMI, Jupiter, Sony, Universal and Warner) decide over the contestants in a restricted European music contest.

This means as mentioned before that an artist needs to be under contract with one of these giants or well-connected labels in order even to gain admission to the national trials to the European Grand Prix.

Small, independent music labels and their artists do not stand the smallest chance.

Let me therefore return to the question stated above:

- What is behind this contest named the Grand Prix d'Eurovision de la Chanson or, re-named, the Eurovision Song Contest?

A big commercial show advertising an exclusive circle – be it music giants or well-connected companies of the music industry?

- If so, should not these exclusive companies pay for the show, and leave those alone who pay the GEZ's fees?
- Is not the fact that there exist exclusive agreements with these record labels a clear distortion of fair competition, given that small music labels suffer a disadvantage with the backing of the EBU's regulations?
- Do European citizens interested in the European idea have to start their own contest in competition to the Eurovision Song Contest (not admitting the exclusive companies) in order to offer the music industry a platform promoting Europe and promoting Europe's youth and a (European) future for us all?

I would ask you today to help the contest get back to fair conditions and to equal opportunity.

I would request that all European record labels, large and small, and all European artists, songwriters and composers who want to show their talent be given a stage at the Grand Prix d'Eurovision de la Chanson / European Song Contest.

It is a saying that

"If one person dreams, this is only a dream.
However, if people share their dream, this is the beginning of a new reality."

Let us offer the European youth a chance to dream of performing under fair conditions within the framework of their "Euro(pan)"-Vision.

You have the power to realize their dream.

Thank you.



Norddeutscher Rundfunk
Justizariat

Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 41 56-0
Telefax (040) 41 56-27 99
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk | Justizariat | 20140 Hamburg

EuroDriver Group AG
Herrn Karl-Heinz Krummeck
Robert-Koch-Straße 37

55129 Mainz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail ...@ndr.de	Datum
	CW/md	- 2246	- 2799	c.witt	20. Juni 2002

Bewerbung für den Eurovision Song Contest 2003

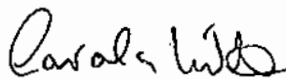
Sehr geehrter Herr Krummeck,

Ihre Bewerbung an die ARD Programmdirektion für den Eurovision Song Contest 2003 ist zuständigkeithalber an den Norddeutschen Rundfunk weitergeleitet worden ebenso Ihr Schreiben an den ARD Programmdirektor Herrn Dr. Struve vom 29.5.2002. Der NDR ist wie auch schon in den Jahren zuvor in der ARD der alleinige Ansprechpartner für den Eurovision Song Contest.

Die nationale Vorauswahl des Eurovision Song Contest wird auch für das Jahr 2003 mit den maßgeblichen deutschen Plattenfirmen getroffen, mit denen exklusive vertragliche Bindungen bestehen.

Die EuroDriver Group müsste sich daher, um an dem Song Contest teilzunehmen, direkt mit einer der beteiligten Plattenfirmen zusammensetzen und eingebracht werden. Dieses Auswahlverfahren entspricht dem Regelwerk für den Eurovision Song Contest, wie wir Ihnen in den vergangenen Jahren ja schon mitteilten.

Mit freundlichen Grüßen


Carola Witt

Kopie: ARD Programmdirektion
Herrn Programmdirektor Dr. Günter Struve (089/59 00 28 51)



Norddeutscher Rundfunk
Justitiariat

Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 41 56-0
Telefax (040) 41 56-27 99
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk | Justitiariat | 20140 Hamburg

EuroDriver Group AG
Herrn Karl-Heinz Krummeck
Robert-Koch-Straße 37

55129 Mainz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Fax	E-Mail ...@ndr.de	Datum
	CW/ue	- 2246	- 2799	c.witt	9. Juli 2002

Bewerbung für den Eurovision Song Contest 2003

Sehr geehrter Herr Krummeck,

für den Countdown Grand Prix Eurovision 2003 ist die Mitwirkung der Firmen BMG, Edel, EMI, Jupiter, Sony, Universal und Warner vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Witt

Kopie: ARD-Programmdirektion
Herrn Programmdirektor Dr. Günter Struve (089/59 00 28 51);
Herr Dr. Jürgen Meler-Beer

EUROPÄISCHES PARLAMENT



PETITIONSAUSSCHUSS

SITZUNG

Mittwoch, 16. März 2005, 15.00 Uhr
und Donnerstag, 17. März 2005, 9.00 und 15.00 Uhr

ASP A1G-2
rue Wiertz
BRÜSSEL

PETI

DE

DE

PETITIONSAUSSCHUSS

SITZUNG

Mittwoch, 16. März 2005, 15.00 Uhr
und Donnerstag, 17. März 2005, 9.00 und 15.00 Uhr

ASP AIG-2
rue Wiertz
BRÜSSEL

ENTWURF DER TAGESORDNUNG

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Annahme des Entwurfs der Tagesordnung ¹ | PE 355.552
FdR 559245 |
| 2. Genehmigung der Protokolle vom
- 22./ 23.11.2004 | PE 353.434
FdR 553228 |
| 3. Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 4. Verschiedenes | |

In Anwesenheit der Europäischen Kommission

- | | |
|--|-----------------------------|
| 5. Bericht über die Informationsreise nach Pistoia (I) im Zusammenhang mit Petition 328/2004, eingereicht von Patrizio La Pietra und unterzeichnet von neun weiteren Personen, betreffend die Situation der Arbeitnehmer und des Werkes Ansaldo Breda in Pistoia aufgrund einer Reihe von Vorfällen, die zur Asbestverschmutzung führten | PE 355.466
FdR DT/558060 |
|--|-----------------------------|

Petitionen, die anhand der schriftlichen Antwort der Europäischen Kommission im Ausschuss erörtert werden sollenWettbewerb

6. Nr. 446/2004, eingereicht von Robert Teklic, schwedischer Staatsangehörigkeit, im Namen von „Nöjesbranschens Riksförbund“, betreffend das Glücksspielmonopol in Schweden PE 353.627
FdR 555379
7. Nr. 376/2000, eingereicht von Alexandros Vasiliou, griechischer Staatsangehörigkeit, und von 56 Mitunterzeichnern, betreffend die Auslegung der Richtlinie des Rates 93/42/EWG über Medizinprodukte durch das griechische Gesundheitsministerium PE 299.615/REV. VII
FdR 549859
8. Nr. 930/99, eingereicht von Karl-Heinz Krummeck, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend Klärung der Zulassungsregeln der EBU (European Broadcasting Union) beim Wettbewerb "Grand Prix de la Chanson" (Eurovision Song Contest) PE 297.616/REV.
FdR 557185

Verbraucherschutz

9. Nr. 1310/2002, eingereicht von Pierre Kaluzny, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung „Collectif Nivernais pour une Agriculture Durable“, betreffend die Anzeigepflicht von GVO in Nahrungsmitteln PE 353.618
FdR 555311
- Nr. 1331/2002, eingereicht von Annette Eisenring, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die Sicherstellung, dass in genetisch nicht verändertem Saatgut keine genetisch veränderten Organismen enthalten sind
10. Nr. 44/2004, eingereicht von Alain Guy, französischer Staatsangehörigkeit, betreffend angeblich betrügerische Klauseln in einem Vertrag über Teilzeiteigentum in Spanien PE 353.680
FdR 556242

Umwelt

11. Nr. 1279/2003, eingereicht von Marc Duchamp, vermutlich britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung „Asociación cultural y ecologista de Calpe“, betreffend den Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume PE 346.836/REV.
FdR 550091
12. Nr. 853/2003, eingereicht von Thomas Bich, deutscher Staatsangehörigkeit, und einem weiteren Unterzeichner, betreffend PE 343.989/REV.
FdR 545344

7. März 2005 ENDG/2 / SP
PE 355.552

2/14

OJ559245DE.doc

2004



2009

Petitionsausschuss

21. Februar 2005

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 930/99, eingereicht von Herrn Karl-Heinz Krummeck, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend Klärung der Zulassungsregeln der EBU (European Broadcasting Union) beim Wettbewerb "Grand Prix de la Chanson" (Eurovision Song Contest)

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent bittet in seiner Eigenschaft als Vorstand der Plattenfirma EURO DRIVER GROUP um die Zulassung von europäischen Nachwuchsfirmen zu dem Wettbewerb "Grand Prix de la Chanson", da seiner Meinung nach für diesen Wettbewerb in Deutschland (ARD/NDR) nur die 10 größten Plattenfirmen eine Teilnahmegenehmigung erhalten. Hierzu sollte zur Klärung eine Neuorganisation der EBU (European Broadcasting Union) vorgenommen werden.

HINWEIS:

- Der Petent weist darauf hin, dass er seine Petitionseingabe der Europaabgeordneten, Frau Rosemarie Müller, zugeleitet hat.
- Als Anlage fügte er einen Kalender und eine CD mit seinem Liedvorschlag "Hallo Europa" bei.
- Prüfung : öffentlich.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 18. April 2000. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 192 Absatz 4 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 19. Oktober 2000:

"Die Petition von Herrn Krummeck betrifft die Regeln für die Teilnahme am Wettbewerb „Grand Prix de la Chanson“, der von der EBU (European Broadcasting Union) organisiert wird.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der EBU um eine Berufsvereinigung von Rundfunksendern, insbesondere öffentlichen Rundfunkanstalten, handelt, die ihren Sitz in Genf hat und die im Auftrag ihrer Mitglieder, die in ihrer großen Mehrheit aus dem europäischen Raum stammen, tätig wird.

Eine etwaige Änderung der Vorschriften für die Teilnahme am Wettbewerb „Grand Prix de la Chanson“ fällt demnach nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft auf kulturellem Gebiet.

Die Dienststellen der Kommission werden jedoch die EBU formell um die Vorschriften über die Zulassung zum „Grand Prix de la Chanson“ bitten, um zu überprüfen, ob damit die in anderen Bereichen der gemeinschaftlichen Zuständigkeit, z.B. Wettbewerb, geltenden Regeln eingehalten werden.

Das Europäische Parlament wird über das Ergebnis, zu dem die Kommission bei der Überprüfung der Zulassungsregeln zum „Grand Prix de la Chanson“ kommt, informiert werden."

4. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Februar 2005:

"Die Petition von Herrn Krummeck betraf zu Anfang die Bedingungen für die Teilnahme am European Song Contest. Die Kommissionsdienststellen überprüften diese Regeln und fanden heraus, dass sie die Auswahl von Teilnehmern und/oder Liedern auf nationaler Ebene nicht von vornherein bestimmen.

Mit Schreiben vom 26. April 2004 änderte Herr Krummeck den Inhalt seiner Petition grundlegend, indem er auf die angeblichen exklusiven Vertragsbeziehungen zwischen der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt abzielt, die die deutsche Vorauswahl für den European Song Contest veranstaltet, nämlich der NDR, und den einzelnen deutschen Plattenfirmen.

Die kürzliche Modernisierung der EU-Wettbewerbsregeln und das Inkrafttreten der Verordnung des Rates 1/2003, die allen nationalen Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit zusichert, dass EU-Kartellgesetz umfassend anzuwenden, macht eine Überprüfung erforderlich, ob eine nationale Wettbewerbsbehörde besser in der Lage wäre, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und zu behandeln. Im vorliegenden Fall verweisen alle Anzeichen, wie der Standort der Akteure und die möglichen Auswirkungen, auf Deutschland. Daher scheint im Lichte der Modernisierung die deutsche Wettbewerbsbehörde am besten imstande zu sein, die Angelegenheit zu behandeln.

Zu diesem Zweck werden die Kommissionsdienststellen Verbindung zu der deutschen Wettbewerbsbehörde betreffend den Inhalt der Beschwerde aufnehmen."